

Bestimmungen für Nebenbauten mit einer Grundfläche bis 20 m²

1. Geltungsbereich

¹ Diese Bestimmungen gelten für Nebenbauten, deren Grundfläche 20 m² nicht übersteigt.

2. Begriff

¹ Als Nebenbauten im Sinne dieses Brandschutz-Merkblattes gelten insbesondere Bauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind und in denen keine gefährlichen Stoffe vorhanden sind (z.B. Gartenhäuser, Velounterstände, Kleintierställe, Kleinlager, Grill- und Saunahütten).

3. Bauart, Verwendung brennbarer Baustoffe

¹ An die Bauart werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

² Die oberste Schicht der Bedachung muss mindestens Brandkennziffer 4.1 aufweisen.

4. Schutzabstände

¹ Sofern baurechtliche Regelungen nicht einen grösseren Schutzabstand erfordern, sind zu benachbarten, grundstückfremden Bauten folgende Schutzabstände einzuhalten:

- 10 m, wenn beide benachbarten Aussenwände eine brennbare äusserste Schicht aufweisen
- 7.5 m, wenn eine Aussenwand eine brennbare, die andere eine nicht brennbare äusserste Schicht aufweist
- 5 m, wenn beide Aussenwände eine nicht brennbare äusserste Schicht aufweisen

Diese Schutzabstände dürfen gegenüber Einfamilienhäusern auf 7 m, 6 m bzw. 4 m reduziert werden.

² Sofern baurechtliche Regelungen nichts anderes verlangen, sind Nebenbauten ohne Feuerstelle von den Abstandsvorschriften gegenüber grundstückinternen Bauten befreit.

³ Für Nebenbauten mit Feuerstelle ist grundstücksintern ein Schutzabstand von mindestens 4 m einzuhalten.

⁴ Werden die erforderlichen Schutzabstände unterschritten, sind an die Ausführung gegenüberliegender Aussenwände und Dächer hinsichtlich Brennbarkeit und Feuerwiderstand erhöhte Anforderungen zu stellen.

5. Feuerungsaggregate, Ableiten der Abgase

¹ Feuerungsaggregate wie Grills, Cheminées und dergleichen sind so auszuführen und aufzustellen, dass keine Brände entstehen können.

² Feuerungsaggregate sind bei brennbaren Bodenkonstruktionen auf eine Unterlagsplatte aus nicht brennbarem Material zu stellen.

³ Bei Feuerungsaggregaten, Abgasanlagen und Rauchfängen sind zu allen brennbaren Materialien ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten. Zu brennbaren Materialien ist mindestens ein Sicherheitsabstand von 10 cm einzuhalten. Wird ein hinterlüfteter nichtbrennbarer Strahlungsschutz angebracht, kann der Sicherheitsabstand halbiert werden.

⁴ Abgasanlagen und abgasführende Rohre und Rauchfänge müssen aus geeigneten nichtbrennbaren Materialien bestehen.

⁵ Abgasanlagen sind so hoch über Dach zu führen, dass die Abgase einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und nicht unter Gebäude- oder Dachvorsprüngen ausmünden. Vorbehalten bleiben allfällig weitergehende Bestimmungen betreffend der Lufthygiene (vgl. BUWAL-Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach).

⁶ Die Zufuhr der Verbrennungsluft vom Freien muss gewährleistet sein.

6. Blitzschutzanlagen

¹ Angebaute Nebenbauten sind in den Schutzzumfang von Blitzschutzanlagen einzubeziehen.

* wo erwähnt, gelten die aktuellen Ausgaben von Vorschriften, Richtlinien usw.